

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 13. März 2019

20.15 Uhr

Turnhalle Loomatt, Sellenbüren



Die Stimmberechtigten unserer Gemeinde werden zur Gemeindeversammlung eingeladen.



Gemeindeverwaltung Stallikon
Reppischtalstrasse 53
8143 Stallikon
Tel. +41 (0)44 701 92 00
Fax +41 (0)44 701 92 01
E-Mail: kanzlei@stallikon.ch
Webseite: www.stallikon.ch

Traktandenliste/Anträge

Vorberatung und Beschlussfassung einer Abstimmungsempfehlung zuhanden Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019:

1. **Wollen Sie der Gründung der interkommunalen Anstalt (IKA) Pflegezentrum Sonnenberg zustimmen und beitreten?**
Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Gründung der IKA Langzeitpflege und dem Beitritt der Gemeinde Stallikon abzulehnen.

2. **Wollen Sie der interkommunalen Vereinbarung (IKV) als Basis zur Gründung der Gemeinnützigen AG Spital Affoltern zustimmen und den Gemeindevorstand beauftragen, die entsprechenden Aktienanteile zu zeichnen?**
Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Interkommunale Vereinbarung (IKV) als Basis zur Gründung der gemeinnützigen AG Spital sowie die Zeichnung von Aktienanteile durch die Gemeinde Stallikon abzulehnen.

3. Umfrage und Verschiedenes

Die Vorlage des Zweckverbands Spital Affoltern über dessen Auflösung ist nicht Gegenstand der Vorberatung, da diese eine Zweckverbands- und keine Gemeindeabstimmung ist.
*Abstimmung des Zweckverbands Spital Affoltern
 (Antrag der Delegiertenversammlung Zweckverband Spital Affoltern):
 Wollen Sie der Auflösung des Zweckverbands Spital Affoltern und den Liquidationsregelungen gemäss dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 31. Juli 2019 zustimmen?*

Geschätzte Stimmbürgerin
 Geschätzter Stimmbürger

Wir laden Sie ein, die Vorlagen zu prüfen und an der Gemeindeversammlung eine Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu beschliessen. Den Abschied der Rechnungsprüfungskommission Stallikon finden Sie auf Seiten 14 und 15.

Diese Weisung und die Beilage zur Weisung finden Sie auch auf www.stallikon.ch/gemeindeversammlung.

Urnenabstimmungen Spital Affoltern

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 23 lit. b) Ziffer 1 Gemeindeordnung, folgende Anträge zur Vorberatung und zur Abgabe einer Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019:

1. Abstimmungsfrage über die Gründung der Interkommunalen Anstalt (IKA) Langzeitpflege und zum Beitritt derselben:
Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Gründung der IKA Langzeitpflege und dem Beitritt der Gemeinde Stallikon abzulehnen.

2. Abstimmungsfrage über die Zustimmung zur Interkommunalen Vereinbarung (IKV) als Basis zur Gründung der gemeinnützigen AG Spital und die Zeichnung der entsprechenden Aktienanteile:
Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Interkommunale Vereinbarung (IKV) als Basis zur Gründung der gemeinnützigen AG Spital sowie die Zeichnung von Aktienanteile durch die Gemeinde Stallikon abzulehnen.

Beleuchtender Bericht

Einleitung

Am 19. Mai 2019 findet auf Stufe Zweckverband eine Urnenabstimmung über dessen Auflösung statt. Bei Urnenabstimmungen von Zweckverbände wird keine vorberatende Gemeindeversammlung durchgeführt (Abstimmung im Gebiet des Zweckverbandes).

Die Strategie des Spitals Affoltern sieht vor, die Bereiche Langzeitpflege und Akutspital zu trennen und sie in neuen, eigenständigen Rechtsformen weiterzuführen: die Langzeitpflege als Interkommunale Anstalt (IKA), das Akutspital als gemeinnützige Aktiengesellschaft (gAG). Die beiden Bereiche sollen eng zusammenarbeiten und voneinander profitieren, sie wären aber auch je separat überlebensfähig. Diese Vorschläge kommen nun auf kommunaler Ebene zur Abstimmung.

Ausgangslage

Der Zweckverband Spital Affoltern führt ein Akutspital und eine Langzeitpflege (LZP). 2016 wurde die Betriebskommission (BK) von der Delegiertenversammlung (DV) beauftragt, die beiden Bereiche in separate Rechtsformen zu überführen. In dieser Zeit hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (GD) die Anforderungen an den künftigen Spitalbetrieb (Spitalliste) durch Erhöhung der Fallzahlen, usw. erhöht und gleichzeitig das Prinzip "ambulant vor stationär" eingeführt.

Strategische Optionen für das Spital Affoltern

Die Betriebskommission hat verschiedene Optionen vertieft geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass das Spital wegen der veralteten Infrastruktur und den neuen Anforderungen bezüglich ambulanten Leistungen nicht wie bisher weitergeführt werden kann, sondern dass es einen Spitalneubau und die Überführung in ein "Gesundheitszentrum" braucht. Damit könnte die medizinische Grundversorgung weiterhin in der Region angeboten und zahlreiche Arbeitsplätze erhalten werden.

A Umsetzung durch Auflösung des Zweckverbandes und neuen Organisationen

Umgesetzt werden soll die strategische Option "Gesundheitszentrum", die neben dem Spitalneubau auch den Neubau des Pflegeheims Rigi beinhaltet, durch Auflösung des Zweckverbandes Spital Affoltern und Gründung von zwei neuen (Nachfolge-)Organisationen. Die Anlagen und Einrichtungen aus der Liquidation des Zweckverbandes sollen an die Nachfolgeorganisationen gemäss spezieller Aufschlüsselung übertragen werden. Dabei können die Grundstücke und Gebäude aufgewertet werden, was das Eigenkapital der neuen Gesellschaften erhöht und damit die Möglichkeiten der Fremdkapitalaufnahme gemäss den festgelegten anteiligen Begrenzungen erweitert. Damit werden die heute vorhandenen Mehrwerte realisiert.

Die Abstimmung über die Auflösung des Spital-Zweckverbandes vom 19. Mai 2019 ist eine gemeinsame Abstimmung aller 14 Verbandsgemeinden und erfordert Einstimmigkeit aller Gemeinden.

Die beiden anderen Abstimmungen sind Gemeindeabstimmungen und werden gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen abgewickelt. In Stallikon findet vorgängig eine vorberatende Gemeindeversammlung am 13. März 2019 und die Urnenabstimmung am 19. Mai 2019 statt.

B1 Langzeitpflege Sonnenberg: Interkommunale Anstalt (IKA)

Das kantonale Pflegegesetz verpflichtet die Gemeinden, Angebote für die ambulante und stationäre Pflege zu schaffen oder Dritte damit zu beauftragen. Die Langzeitpflege, die heute im Zweckverband des Spitals integriert ist, soll eine selbstständige Rechtsform erhalten, nämlich die Interkommunale Anstalt (IKA). Die IKA erlaubt es, schneller und professioneller als heute zu agieren. Die Langzeitpflege bleibt aber öffentlich-rechtlich. Sie steht weiterhin unter der Kontrolle und Verantwortung der beteiligten Gemeinden. Aufgaben und Arbeitsweise regeln die Trägergemeinden mit einem Anstalts- oder Gründungsvertrag, dem alle Trägergemeinden an der Urne zustimmen müssen. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen, wie z. B. der Finanzierung.

Der vorgesehene Versorgungsauftrag der IKA umfasst das gesamte Leistungsspektrum der stationären und ambulanten Pflegeversorgung. Dazu könnten die Schaffung von Kompetenzzentren z. B. für Demenzkranke, Palliativ-Care, Gerontopsychiatrie, chronisch neurologische Erkrankungen, Altersmedizin, geriatrische Rehabilitation und Rekonvaleszenz wie auch Übergangspflege und Ferienaufenthalte gehören. Das heisst, verschiedene Leistungen, welche heute vom Akutspital erbracht werden, könnten künftig von der IKA übernommen werden, wenn das Akutspital nicht weitergeführt würde. Weiter sind auch moderne Formen zum Wohnen im Alter (z. B. betreutes und begleitetes Wohnen oder Mietwohnungen in der Institution) denkbar. Es ist vorgesehen, dass die IKA für die Erbringung der diversen Pflegeangebote mit den Gemeinden Leistungsvereinbarungen abschliesst. Die Dienstleistungen der IKA stehen prioritär den Einwohnerinnen und Einwohnern der Trägergemeinden zur Verfügung.

Die Trägergemeinden üben die Aufsicht über die IKA aus. Die Gemeindevorstände genehmigen den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sowie die Veräusserung betriebsnotwendiger Liegenschaften. Sie wählen zudem den fünfköpfigen Verwaltungsrat und die Kontrollstelle – die beiden Organe der IKA – und setzen das Entschädigungsreglement des Verwaltungsrates fest. Die Aufsicht liegt beim Bezirksrat.

Die IKA wird mit einem sogenannten Dotationskapital ausgestattet, welches ihr Eigenkapital bildet. Die Trägergemeinden bringen dazu ihre Liquidationsanteile aus dem Zweckverband ein, die dem Bereich Langzeitpflege zugeordnet wurden. Die Anteile der Gemeinde Stallikon an der IKA betragen Fr. 971'607.--, was ca. 7.5 % der gesamten Anteile von Fr. 12'984'000.-- entspricht. Einer allfälligen Erhöhung des Dotationskapitals müssten alle Trägergemeinden mittels Anstaltsvertragsänderung an der Urne einstimmig zustimmen.

Die IKA finanziert sich selbstständig über Entgelte für ihre Dienstleistungen. Sie kann bei Dritten oder bei Gemeinden Fremdmittel aufnehmen. Die Trägergemeinden sind nicht verpflichtet, Darlehen zu gewähren. Für die Verbindlichkeiten der IKA haftet diese primär selbst mit ihrem Eigenkapital. Die Trägergemeinden haften nach der IKA für deren Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes. Um die Gemeinden, bzw. die IKA aber vor einer Überschuldung zu schützen, sieht der Anstaltsvertrag eine Fremdkapitalquote von maximal 70 % vor. Die IKA ist zudem, wie bisher auch der Zweckverband, ans kantonale Personalrecht und an die Submissionsgesetzgebung gebunden.

Die IKA kann weitere Gemeinden aufnehmen, Trägergemeinden können einseitig kündigen (unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist, erstmals auf Ende des vierten Bestandsjahres der Anstalt). Ihr Beteiligungsanteil wird zum Austrittsdatum in ein zinsloses Darlehen über 10 Jahre umgewandelt. Die Anstalt kann mit der Zustimmung von zwei Drittel aller Trägergemeinden an der Urne aufgelöst werden.

Die IKA wird beim Zustandekommen der gemeinnützigen AG Spital Affoltern zu einer fünfjährigen Bezugspflicht beim Energie- und Versorgungszentrum des Akutspitals verpflichtet. Für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche stationäre Pflegeversorgung benötigt die Langzeitpflege einen Neubau. Die dafür notwendigen Mittel von rund 25 Mio. Franken wird sie am Kapitalmarkt aufnehmen können, ohne die Verschuldungsgrenze zu überschreiten.

Die IKA Pflegezentrum Sonnenberg kommt nur zustande, wenn ihrer Gründung so viele Trägergemeinden zustimmen, dass mindestens 60 % der heutigen Beteiligung am Zweckverband vertreten sind.

Wird die Gründung der IKA abgelehnt und gleichzeitig der Zweckverbandsauflösung zugestimmt, kann der Liquidationsausschuss Verhandlungen mit interessierten Investoren aufnehmen und einen Kaufvertrag aushandeln. Die Verbandsgemeinden hätten somit die Chance auf einen angemessenen Verkaufserlös. Das Langzeitpflegeangebot würde weiterhin bestehen können, ohne dass die Trägergemeinden die Verantwortung tragen müssten, auf das sie aber auch kaum mehr Einfluss nehmen könnten.

B2 Akutspital: gemeinnützige Aktiengesellschaft (gAG)

Seit 2012 das neue kantonale Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG, LS 813.20) in Kraft getreten ist, ist die Spitalgrundversorgung keine Aufgabe der Gemeinden mehr. Zudem steigt der ökonomische Druck auf Akutspitäler in der ganzen Schweiz stetig. Deshalb bietet sich für die Führung des Akutspitals die private Rechtsform einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft (gAG) an. Die gAG kann sich veränderten Rahmenbedingungen rasch und flexibel anpassen. Die Gemeinden haben in dieser Rechtsform weniger Einfluss auf das operative Geschäft als im Zweckverband. Sie bleiben jedoch als Aktionäre die oberste Entscheidungsinstanz und wählen unter anderem den Verwaltungsrat und genehmigen Jahresbericht und -rechnung. Ein weiterer Vorteil der gemeinnützigen AG ist, dass sie von allen Rechtsformen aufgrund ihrer klaren Vertretungs- und Haftungsverhältnisse die umfassendsten Kooperationsmöglichkeiten bietet. In einem Umfeld, in dem es nicht möglich ist, alle Leistungen eigenständig auf höchstem Niveau zu erbringen, ist dies ein entscheidender Faktor. Die Aufsicht über die gAG wird von der Generalversammlung, in der die Trägergemeinden nach ihren Anteilen stimmrechtlich vertreten sind und durch die Revisionsstelle ausgeübt.

Mit der vorliegenden interkommunalen Vereinbarung (IKV), schaffen die Trägergemeinden eine kommunale Aufgabe. Diese können sie grundsätzlich nicht einfach aufgeben, sondern die Stimmberechtigten müssen an der Urne die Kündigung oder Auflösung der IKV beschliessen.

In der IKV sind der Zweck der gAG und die wichtigsten Rahmenbedingungen verbindlich festgehalten. Sie müssen von den Aktionärsvertretern eingehalten werden und bilden auch die strategischen Leitplanken für den Verwaltungsrat. Die IKV

kommt nur zustande, wenn die ihr zustimmenden Gemeinden zusammen mindestens 75 % der Beteiligungen am aufzulösenden Zweckverband vertreten. Neben den gründenden Gemeinden können der IKV nur weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften beitreten. Über den Kauf, Verkauf, Tausch oder die Schenkung von Aktien entscheiden die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinde mittels Urnenabstimmung.

Die gemeinnützige AG Spital Affoltern bezweckt die Sicherstellung einer spitalmedizinischen Grundversorgung (stationäre und ambulante Spitalleistungen und daran anschliessende medizinische Angebote wie beispielsweise Physiotherapie, Walk-in-Praxis oder Permanence) in der Region Affoltern. Zu diesem Zweck führt die Gesellschaft ein Akutspital und angegliederte Dienste unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner der Region. Die gemeinnützige AG Spital Affoltern wird so zur Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken verpflichtet. Zudem werden keine Gewinne ausgeschüttet.

Die Gemeinden als Aktionärinnen legen eine verbindliche Eigentümerstrategie fest. Darin werden u. a. Strategien zur Zweckerfüllung der Gesellschaft, zur Zusammenarbeit von Eigentümern und Gesellschaft, zu Controlling und Finanzen und zum Personal vereinbart. Die Aktionärsrechte üben die Trägergemeinden nach ihren jeweiligen Gemeindeordnungen aus. Über den Kauf, Verkauf, Tausch oder die Schenkung von Aktien entscheiden die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinde mittels Urnenabstimmung. Die Veräusserung von Aktien ist erstmals fünf Jahre nach der Gründung der gemeinnützigen AG möglich.

Die Trägergemeinden statten die Gesellschaft mit Aktienkapital aus. Sie bringen dazu ihre Liquidationsanteile für den Bereich Akutspital aus der Auflösung des Spitalzweckverbandes Spital Affoltern ein. Die Anteile der Gemeinde Stallikon betragen Fr. 1'934'515.--, was ca. 7.5 % der gesamten Anteile von Fr. 25'908'000.-- entspricht. Die Trägergemeinden sind weiter verpflichtet, sich an einer Aktienkapitalerhöhung bis 20 Mio. Franken zu beteiligen, welche von der Mehrheit der Trägergemeinden beschlossen wurde. Die Trägergemeinden haften für Fremdkapitalschulden solidarisch bis maximal 18 Mio. Franken, über zusätzliche Bürgschaften beschliessen die Stimmberechtigten in den Gemeinden an der Urne. Wie bei der IKA Langzeitpflege darf die Fremdkapitalquote 70 % der Bilanzsumme der gAG Spital nicht übersteigen.

Das Personal wird von der gemeinnützigen AG gemäss Obligationenrecht (OR) in Form von privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen angestellt.

Die Aufsicht über die gemeinnützige AG wird von den statutarischen Organen – der Generalversammlung, der Revisionsstelle und dem siebenköpfigen Verwaltungsrat – wahrgenommen.

Über die Statuten und den Aktionärsbindungsvertrag stimmen nicht die Stimmberechtigten an der Urne ab, sondern gemäss ausdrücklicher Ermächtigung die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden.

Die Statuten setzen die Vorgaben der IKV und des OR als Verfassung der gemeinnützigen AG Spital Affoltern um. Sie sind eine notwendige Voraussetzung, damit die AG gegründet und im Handelsregister eingetragen werden kann. Sie enthalten den umschriebenen gemeinnützigen Zweck, definieren das Aktienkapital und die Organisation der Aktiengesellschaft mit Generalversammlung, Verwaltungsrat und Revisionsstelle.

Der Aktionärsbindungsvertrag regelt, ebenfalls in Umsetzung der IKV, das Zusammenwirken der Aktionäre. Er führt die Beteiligungsverhältnisse an der gemeinnützigen AG Spital Affoltern und die diesbezügliche Zusammenarbeit genauer aus. Weiter hält er fest, dass ein allfälliger Gewinn ausschliesslich zur langfristigen Sicherstellung des Gesellschaftszwecks und zur Schaffung von gesetzlichen und weiteren Reserven verwendet wird und keine Dividenden ausgeschüttet und Tantiemen ausgerichtet werden. Der Aktionärsbindungsvertrag darf zusätzliche Regelungen zur IKV enthalten, aber keine von ihr abweichenden.

Änderungen der Statuten werden von der Generalversammlung genehmigt, Änderungen des Aktionärsbindungsvertrages von den Aktionärsvertretern.

Wird die Gründung der gemeinnützigen AG abgelehnt und gleichzeitig der Zweckverbandsauflösung zugestimmt, dann kann der Liquidationsausschuss Verhandlungen mit interessierten Investoren aufnehmen und einen Kaufvertrag aushandeln. Die Verbandsgemeinden hätten die Chance auf einen angemessenen Verkaufserlös und darauf, dass weiterhin ein spitalmedizinisches Angebot besteht, für das sie nicht die Verantwortung tragen, auf das sie aber auch kaum mehr Einfluss nehmen können. Wenn kein Käufer gefunden werden kann, müssen der Betrieb geschlossen, die Aktiven (Liegenschaften, Sachanlage, usw.) veräussert und die Schulden getilgt werden.

Beurteilung und Anträge des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Grundsätzliche Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat anerkennt die Haltung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, dass die Gesundheitsversorgung im Knonaueramt auch ohne das Spital Affoltern gewährleistet ist, dass zur integralen Senkung der Gesundheitskosten "ambulant vor stationär" gelten soll und die Spitalkapazitäten ab- und nicht aufgebaut werden müssen. Mit der Spitalliste 2022 werden deshalb die Rahmenbedingungen für ein Kleinspital ungünstiger.

Der Gemeinderat hat sich seit längerem vertieft mit den aktuellen Gesundheitsfragen auseinandergesetzt. Bei der intensiven Prüfung der drei Vorlagen (Unterlagen der Delegiertenversammlung vom 29. November 2018) ist der Gemeinderat zu folgenden Schlüssen gekommen:

A Zweckverbandsabstimmung: Auflösung des Zweckverbandes Spital Affoltern

Der Zweckverband ist eine überregulierte Rechtsform mit zahlreichen gut gemeinten Mitwirkungsmöglichkeiten, die nur bei Auslagerung von echten Gemeindeaufgaben Sinn machen, die aber beim Spitalbetrieb, der keine Gemeindeaufgabe ist, in der Praxis kaum zu einem Mehrwert führten. Die Erfolge der Spitäler Limmattal und Uster, die beide als Zweckverbände betrieben werden, zeigen, dass die Rechtsform allein nicht über Erfolg oder Misserfolg entscheidet. Genauso wichtig ist die personelle Besetzung der Schlüsselfunktionen in der Spitalorganisation – und diesbezüglich ist es beim Spital Affoltern nicht gut gelaufen: Das Spital hatte in den letzten vier Jahren viele Wechsel bei der strategischen und operativen Spitalführung. Dazu kamen viele Negativschlagzeilen in der Presse. Bei den vielen personellen Veränderungen wurde immer wieder ein Neustart versucht, der wegen der dazu ungünstigen Zweckverbandsrechtsform und der verfahrenen Situation nie gelang. Aufgrund dieser Beurteilung gibt es nur noch einen Lösungsansatz: Auflösung des Zweckverbandes und Überführung in neue Rechtsformen für die Langzeitpflege und das Akutspital. Ob dabei die Besetzung der Verwaltungsräte mit professionellen Führungskräften und Experten gelingt, ist nicht ohne weiteres sichergestellt und damit ein sehr grosses Risiko für die Zukunft der Nachfolgeorganisationen. Erfolgsversprechender wäre die Überführung in eine Organisation, die den Beweis erbracht hat, dass ihr Management eine Gesundheitsorganisation erfolgreich führen kann. Dazu gehört es, die Mitwirkung der Bevölkerung dadurch sicherzustellen, dass das angeboten wird, was die Kunden wollen. Genauso funktioniert unsere gesamte Wirtschaft zum Wohlergehen von uns allen.

Um dem Spital Affoltern eine Zukunft zu ermöglichen, unterstützt der Gemeinderat daher den Antrag der Delegiertenversammlung, den Zweckverband aufzulösen. *Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Auflösung des Zweckverbandes Spital Affoltern zuzustimmen.*

B1 Gemeindeabstimmung

Gründung und Beitritt zur Interkommunalen Anstalt IKA Langzeitpflege

Die Vorlage der Delegiertenversammlung für eine Nachfolgelösung für den Zweckverband im Bereich Langzeitpflege vermag aus verschiedenen Gründen nicht zu befriedigen. In den aktuellen Unterlagen wird der Investitionsbedarf zwar nicht mehr erwähnt, dieser wurde aber noch vor einem Jahr mit 25 Mio. Franken Investitionen für den Neubau Rigi und für die Sanierung Pilatus beziffert. Die Auswirkungen von grösseren Investitionen auf das Ergebnis der Langzeitpflege sowohl in der Übergangszeit als auch in der Zeit nach dem Neubau sind nicht bekannt, dürften aber für die Gemeinden zusätzliche Verlustrisiken nach sich ziehen. Der Zweck der IKA ist zudem sehr breit gefasst und ermöglicht, diverse Leistungen anzubieten, die nicht unbedingt im Sinne der Verbandsgemeinden sind (z. B. betreutes Wohnen, das diverse Gemeinden lokal anbieten wollen) oder Dienstleistungen von anderen Organisationen (z. B. Spitex) unnötigerweise konkurrieren.

Finanziell präsentiert sich die Situation wie folgt: Der Buchwert der bisherigen Beteiligung aller 14 Gemeinden an der Langzeitpflege beträgt Fr. 12'984'000.-- der Anteil von Stallikon ist Fr. 971'607.--. Je nach Zukunftsvariante ergeben sich folgende Werte:

- a) Kommt die IKA zustande und tritt Stallikon nicht bei, bekäme die Gemeinde eine Barzahlung von Fr. 971'607.--. Dies würde der Gemeinde liquide Mittel bringen und ohne Auswirkung in der Erfolgsrechnung könnte die bisherige Beteiligung am Spital reduziert werden.
- b) Kommt die IKA mit Mindestquorum von 60 % zustande und tritt Stallikon bei, würde der theoretische Wert der Beteiligung der Gemeinde infolge Aufwertung von Gebäuden und Grundstücken auf ca. 4.9 Mio. Franken anwachsen.
- c) Kommt die IKA nicht zustande, dann bekäme Stallikon aus dem Verkauf der Langzeitpflege eine Barzahlung von ca. 3.3 Mio. Franken. Nach Reduktion der Beteiligung am Spital von Fr. 971'607.-- ergäbe dies einen Buchgewinn von ca. 2.3 Mio. Franken.

In **Variante b)** würde der theoretische Wert der Beteiligungen Stallikon anwachsen, was der Gemeinde aber wenig nützt, jedoch Risiken beinhaltet. **Variante b)** ist für Stallikon am wenigsten attraktiv. Bei einem Verkauf gemäss **Variante c)** hätten die Verbandsgemeinden die Chance auf einen angemessenen Verkaufserlös und darauf, dass weiterhin ein LZP-Angebot besteht, für das sie nicht die Verantwortung und keine Risiken tragen. Bei der Käufer-Submission könnte die Mitsprache in einem Beirat sichergestellt werden – in der Vergangenheit hatten die Gemeinden trotz Zweckverbandsstrukturen noch nie einen solchen Einfluss auf das Management der Langzeitpflege oder auf das Leistungsangebot. In der IKA wäre es noch schwieriger mit dem Gemeindegewinn. **Variante a)** bewirkt wenigstens einen Geldrückfluss in die Gemeinde bei gleichzeitiger Ausschaltung aller Risiken.

Die beste Variante wäre, die Langzeitpflege und deren Führung einem professionellen Dritten zu übertragen. Die gesetzliche Verantwortung der Gemeinden betrifft nur die Pflegefinanzierung und die Gewährleistung von Pflegeplätzen für die Einwohner. Dies erfordert eine Vereinbarung mit einer Pflegeinstitution, aber nicht den Betrieb einer solchen. Die Gemeinde Stallikon hat bereits heute und seit mehreren Jahren solche Vereinbarungen (z. B. Seewadel und Senevita in Affoltern am Albis) und kann somit ihren Pflichten mittelfristig nachkommen. Die Gemeinde kann die frei werdenden Mittel zu einem späteren Zeitpunkt für andere kommunalen Aufgaben verwenden. Damit würde den eigenen Einwohnerinnen und Einwohner wohl einen besseren Dienst erwiesen werden.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten daher, die Gründung und den Beitritt zur IKA Langzeitpflege abzulehnen.

B2 Gemeindeabstimmung

Beitritt zur Interkommunalen Vereinbarung (IKV)
als Basis zur Gründung der gemeinnützigen Aktiengesellschaft Spital

Nach Meinung des Gemeinderates ist die vorgeschlagene gAG Spital keine tragfähige und nachhaltige Lösung.

Der hohe Investitionsbedarf zur Modernisierung der veralteten Spitalinfrastruktur ist kaum vertretbar, angesichts der Tatsache, dass gemäss Aussagen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (GD) das Spital nicht versorgungsrelevant ist, d. h. seitens GD bestünde bei einer Nicht-Weiterführung des Akutspitals kein Handlungsbedarf, weil die Region Knonaueramt mit Triemli, Limmattal, Muri, Kantonsspital Zug, usw. sehr gut bedient ist. Aufgrund der geltenden freien Spitalwahl kann sich jede Einwohnerin und jeder Einwohner in einem Spital seiner Wahl ohne Einschränkung behandeln lassen, unabhängig von der Beteiligung der Gemeinde an einer künftigen neuen Spitalform in Affoltern am Albis. Topografisch liegt die Gemeinde Stallikon in der Nähe des Stadtpitals Triemli oder des Spitals Limmattal. Dazu kommt die neue Spitalliste 2022 bei der es fraglich ist, ob das Spital Affoltern noch in der heutigen Form dabei sein wird, weil die steigenden Anforderungen an Fallzahlen und neue Auflagen es einem Kleinspital immer schwieriger machen. Kommt dazu, dass nach einer allenfalls erfolgreichen Abstimmung mehr als zwei Jahre vergehen, bis die Frage der Spitalliste klar ist – und erst dann könnte mit der Projektierung der Neubauten begonnen werden. Bis zur Inbetriebnahme der neuen Spitalbauten würden 8 bis 10 Jahre vergehen, während derer wegen der veralteten Gebäude jedes Jahr mit erheblichen Verlusten von voraussichtlich deutlich mehr als einer Million Franken pro Jahr zu rechnen wäre.

Auch die vorgeschlagenen Bestimmungen der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) für die geplante gAG Spital führen zu ernsthaften Bedenken. Durch eine Erhöhung des Aktienkapitals und damit auch die Erhöhung der Beteiligung der einzelnen Gemeinden, welche auch gegen deren Willen beschlossen werden kann,

sowie das sehr eingeschränkte Veräusserungsrecht von Aktien für die betroffenen Gemeinden und die Verpflichtung zu einer Bürgschaft über 18 Mio. Franken, können nach Ansicht des Gemeinderates zu erheblichen Risiken führen.

Finanziell betrachtet, zeigt sich, dass der Buchwert der bisherigen Beteiligung aller 14 Gemeinden am Spital Fr. 25'908'000.-- beträgt, der Anteil von Stallikon Fr. 1'934'515.--. Je nach Zukunftsvariante ergeben sich folgende Werte:

- a) Kommt die gAG Spital zustande und tritt Stallikon nicht bei, bekäme die Gemeinde eine Barzahlung von Fr. 1'934'515.--. Dies würde der Gemeinde liquide Mittel bringen und ohne Auswirkung in der Erfolgsrechnung könnte die bisherige Beteiligung am Spital reduziert werden.
- b) Kommt die gAG Spital mit dem Mindestquorum zustande und tritt Stallikon bei, würde die Beteiligung der Gemeinde infolge der AK-Erhöhung von maximal 20 Millionen Franken um ca. 1.9 Mio. Franken auf ca. 3.9 Mio. Franken anwachsen. Berücksichtigt man noch die Bürgschaft, wäre das gesamte Risiko für die Gemeinde bei ca. 5.7 Mio. Franken.
- c) Kommt die gAG Spital nicht zustande, dann müsste Stallikon im schlechtesten Fall die bisherige Beteiligung von Fr. 1'934'515.-- abschreiben (allerdings ohne Bargeldfluss) und zusätzlich ca. Fr. 234'000.-- Bargeld aufwandwirksam für die Liquidation einschiessen.

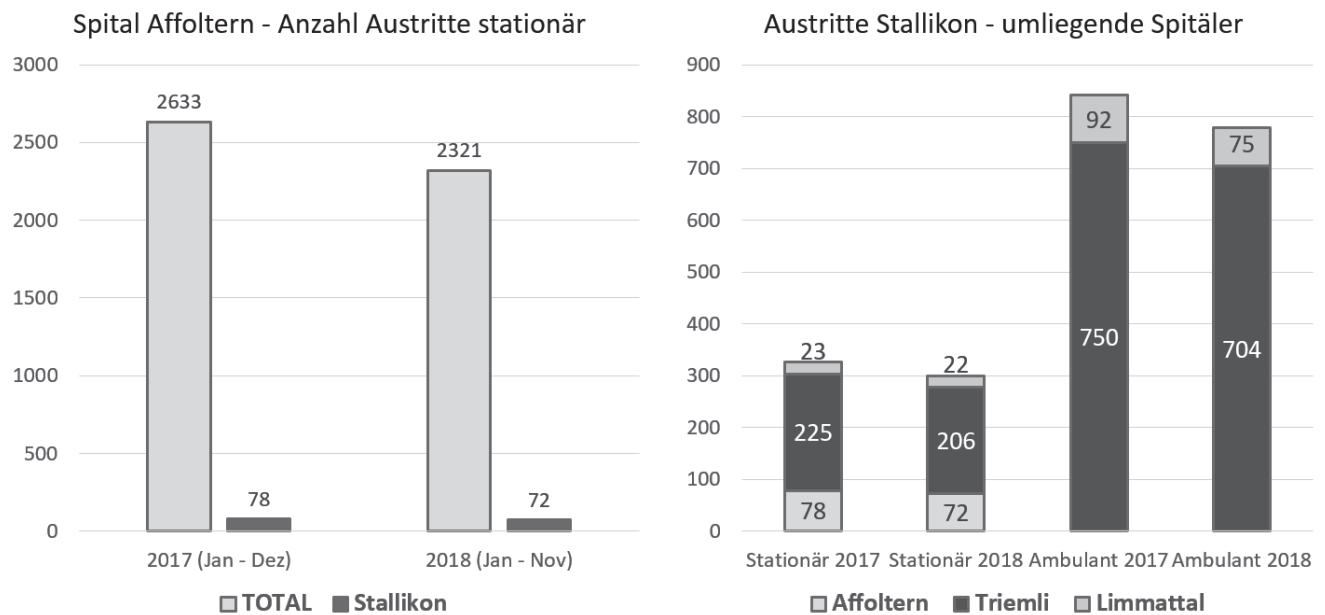
Eine Übernahme des Spitals durch einen Dritten ist angesichts der Zukunftschancen des Spitals Affoltern aufgrund der Fallzahlen, Spitalliste, usw. wenig realistisch. Jedenfalls ist es in den letzten 18 Monaten nicht gelungen, einen entsprechenden Investor zu finden. Alternativ zu einer Gesamtübernahme durch einen Dritten, gibt es die Möglichkeit, diejenigen Teile des Spitals, welche als erweiterter Versorgungsauftrag bei der Erläuterung zur Langzeitpflege erwähnt wurden (z. B. Palliative Care) und die künftig einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen, durch einen Dritten weiterbetreiben zu lassen. Dazu gibt es gute Beispiele wie die Überführung des ehemaligen Regionalspitals Grenchen in eine neue Organisation.

Variante a) wäre für Stallikon eine zweckmässige Lösung, wenn die gAG Spital zustande kommt. Bei **Variante b)** sind die finanziellen Risiken für ein Vorhaben, das in keiner Art und Weise zu den Aufgaben einer Gemeinde gehört, unverantwortlich hoch. Wenn die gAG Spital nicht erfolgreich ist und das ausgewiesene Risiko eintritt, müsste der Steuerfuss während 10 Jahren um ca. 4 bis 5 % erhöht werden. Sollte **Variante c)** eintreten, müsste eine optimale Übernahme durch einen Dritten angestrebt werden, um den Liquidationsbetrag zu reduzieren oder gar einen geringen Liquidationsgewinn zu erzielen.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten daher, den Beitritt zur Interkommunalen Vereinbarung (IKV) als Basis zur Gründung der gemeinnützigen AG Spital sowie die Zeichnung der Aktienanteile durch die Gemeinde Stallikon abzulehnen.

Die Gemeindeabstimmungen zu den Nachfolgeorganisationen IKA Langzeitpflege und gAG Spital Affoltern werden an der Gemeindeversammlung vom 13. März 2019 vorbereitet und mit einer Abstimmungsempfehlung den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Resultate der beiden Gemeindeabstimmungen treten nur in Kraft, wenn alle Gemeinden der Auflösung des Zweckverbandes Spital Affoltern zustimmen.

Patientenverhalten Stallikon - Kennzahlen



Datenquelle: Jeweilige Spitäler; Daten 2018: Januar - November
Ambulant 2017 / 2018: keine Daten aus Affoltern erhalten

Die Abstimmungsunterlagen Spital Affoltern liegen dieser Weisung als Separatdruck bei.

PDF-Datei: www.stallikon.ch/gemeindeversammlung

Folgende Unterlagen sind auf der Webseite zusätzlich aufgeschaltet:

- Bericht zur bilanziellen Trennung des Akutspitals und der Langzeitpflege
- Prüfbericht der BDO über Feststellung der bilanziellen Trennung von Langzeitpflege und Akutspital
- Statuten "Gemeinnützige AG Spital Affoltern"
- Aktionärsbindungsvertrag "Gemeinnützige AG Spital Affoltern"
- Berechnung Beteiligungswerte Gemeinde Stallikon

RPK Stallikon

Politische Gemeinde Stallikon

Rechnungsprüfungskommission

Geschäft	9	G1	GESUNDHEITSWESEN
		G1.08	Spitäler, Kliniken, Krankenhäuser
		G1.08.02	Einzelne Betriebe und Institutionen
			Zweckverband Spital Affoltern – Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019
			- Auflösung Zweckverband Spital Affoltern
			- Nachfolgeorganisationen (IKA Langzeitpflege / gAG Spital Affoltern)
			Anträge an die vorbereitende Gemeindeversammlung und an die Urnenabstimmung

	Nr.	Datum
Sitzung(en) RPK	02/19	17. Januar 2019

Erwägung Protokoll des Gemeinderates Nr. 01/19 vom 7. Januar 2019 (Auszug)

- Akten**
- Protokoll des Gemeinderates Nr. 01/19 vom 7. Januar 2019 (Auszug)
 - Bericht zur bilanziellen Trennung des Akutspitals und der Langzeitpflege vom 27. September 2018
 - Bericht über tatsächliche Feststellungen bezüglich der bilanziellen Trennung des Akutspitals und der Langzeitpflege der BDO, Aarau
 - Vorprüfung des Gemeindeamtes Zürich zur Auflösung des Zweckverbandes und Gründung einer gemeinsamen Langzeitpflegeanstalt (IKA) und einer gemeinsamen Spital-AG vom 1. Oktober 2018
 - Abschied der RPK Spital Affoltern zur Auflösung des Zweckverbandes Spital Affoltern vom 31. Oktober 2018
 - Von der Delegiertenversammlung am 29. November 2018 verabschiedete Dokumente:
 - Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Regelung der Liquidation des Zweckverbandes Spital Affoltern
 - Interkommunale Vereinbarung «Gründung gemeinnützige AG Spital Affoltern
 - Statuten der gemeinnützigen AG Spital Affoltern
 - Aktionärsbindungsvertrag gemeinnütziger AG Spital Affoltern
 - Interkommunale Anstalt Pflegezentrum Sonnenberg (Anstaltsvertrag)
 - Begleitbrief des Spital Affoltern vom 30. November 2018 an die Gemeindegemeinschaften des Spitalzweckverbandes Affoltern zur Urnenabstimmung über die Auflösung des Spitalzweckverbandes Affoltern sowie über allfällige Nachfolgeorganisationen
 - Beleuchtender Bericht Nachfolgeorganisationen Zweckverband

Spital Affoltern: Gründung von zwei Nachfolgeorganisationen
für Langzeitpflege und Spital vom 30. November 2018, rev.
3. Dezember 2018

Erwägung

Die RPK hat die Anträge des Gemeinderates an die vorberatende Gemeindeversammlung und an die Urnenabstimmung detailliert überprüft. Dazu hat sie die gesamte zur Verfügung gestellte Dokumentation studiert und sich intensiv mit den möglichen wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde Stallikon auseinandergesetzt. Dabei ist die RPK zum Ergebnis gekommen, dass diese Vorlagen korrekt und transparent dargestellt werden und sie die Schlussfolgerungen des Gemeinderates nachvollziehen und unterstützen kann.

Abschied

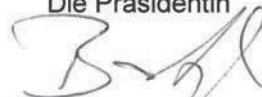
Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, den Anträgen des Gemeinderates wie folgt zuzustimmen:

1. Die Gründung der IKA Langzeitpflege und dem Beitritt der Gemeinde Stallikon sind abzulehnen.
 2. Die Interkommunale Vereinbarung (IKV) als Basis zur Gründung der gemeinnützigen AG Spital sowie die Zeichnung der Aktienanteile durch die Gemeinde Stallikon sind abzulehnen.
-

8143 Stallikon, 28. Januar 2019

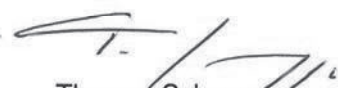
RPK Stallikon

Die Präsidentin



Teresa Bartesaghi

Der Aktuar



Thomas Schrempp

Mit «Grümpel und Gulasch» es suubers Dorf für alli.

Unter dem Motto «blijf suuber» lancierten der Gemeinderat und der Gemeindeverein vor einigen Jahren die erste «Flurputzete». Rund 200 Kinder und Erwachsene sammelten auf unserem Gemeindegebiet über eine Tonnen Kleinabfälle und etwa doppelt so viel grossen Müll! Wegen des grossen Erfolges wurde diese Aktion seither alle zwei Jahre wiederholt.

Auch in diesem Frühjahr möchten wir unter dem Motto "Grümpel und Gulasch" wieder eine Flurputzete durchführen und laden Sie alle zur Mitwirkung ein. Erneut sollen an einem Samstagvormittag Jung und Alt mit Abfallsäcken ausgerüstet durch unsere Gemeinde streifen und weggeworfene Abfälle einsammeln. Alle Helferinnen und Helfer werden mit einem feinen Gulasch für ihre Mitarbeit belohnt.

Datum des Anlasses: **Samstag, 23. März 2019, 08.30 - 12.30 Uhr**
(anschliessend Mittagessen)

Besammlung: Beim Werkhof Stallikon

Anmeldung: per E-Mail oder mit untenstehendem Talon
an die Gemeindeverwaltung

Anmeldeschluss: Samstag, 16. März 2019

Verschiebungsdatum: Samstag, 13. April 2019
(wenn am 23. März 2019 noch Schnee liegt)



Anmeldetalon Aktion "Grümpel und Gulasch" vom 23. März 2019 (13. April 2019)

Name: _____ Vorname: _____

Adresse.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Anzahl Erwachsene _____ Anzahl Kinder: _____

Gemeindeverwaltung Stallikon, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon
Telefon 044 701 92 00, E-Mail: kanzlei@stallikon.ch